

## **Zulassungsregeln für die Studiengänge Religionspädagogik / Gemeindepädagogik (B.A.) und Diakoniewissenschaft (B.A.)**

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg  
Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Protestant University of Applied Sciences

Die Zulassungsregeln vom 20.07.2001, geändert am 16.01.2002, 31.05.2006,  
23.01.2007, 16.04.2008, 25.01.2012, 02.04.2013, 06.04.2016, 09.11.2017, 30.01.2019,  
08.02.2022, 16.05.2023 und am 29.01.2025 treten am 01.05.2025 in Kraft.

### **§ 1 Aufnahme in die Diakon\*innenausbildung und Zulassung zum Studium in den Studiengängen Religionspädagogik / Gemeindepädagogik (B.A.) und Diakoniewissenschaft (B.A.)**

- (1) Die Auswahl der Studienbewerber\*innen wird nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn die\*der Bewerber\*in die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 58 und 59 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Aufnahmeverfahren für die Diakon\*innenausbildung der Evangelischen Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Aufnahme in die Diakon\*innenausbildung und die Zulassung zu den Studiengängen Religionspädagogik / Gemeindepädagogik (B.A.) und Diakoniewissenschaft (B.A.) entscheidet die Aufnahmekommission auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Regelungen.

Der Aufnahmekommission gehören an

- die Studiengangsleitung des Studiengangs Diakoniewissenschaft (B.A.)
- die Studiengangsleitung des Studiengangs Religionspädagogik / Gemeindepädagogik (B.A.)
- ein\*e Vertreter\*in der Stiftung Karlshöhe
- ein\*e Vertreter\*in des Evangelischen Oberkirchenrats

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die/der Ausbildungsleiter\*in leitet die Aufnahmekommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet ihre/seine Stimme. Bei Bedarf können weitere Institutionen und Personen im Kontext der kirchlichen Ausbildung sowie Studierende der betroffenen Studiengänge konsultiert werden.

- (4) Für den Studiengang Diakoniewissenschaft (B.A.) kann auch eine Zulassung zum Studiengang ohne die Aufnahme in die Diakon\*innenausbildung („ohne Diakonatsziel“) erfolgen.

## § 2 Bewerbungs- und Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen

- (1) Zulassungen für das erste Semester erfolgen zum Wintersemester auf 1.9. eines Jahres.
- (2) Bewerbungen zum ersten Semester werden nur einmal jährlich und zwar bis zum **15.07.** eines Jahres angenommen. Diese Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein über diesen Termin hinausgehendes Nachverfahren ist möglich.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium und Aufnahme in die Diakon\*innenausbildung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Bei der Bewerbung sind folgende Unterlagen im Portal hochzuladen:
  - Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte). Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen muss zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.
  - tabellarischer Lebenslauf
  - 1- bis 2-seitige Begründung des Studien- bzw. Berufswunsches (Motivationsschreiben)
  - Nachweis der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
  - Nachweis oder Auflistung einer in der Regel mindestens sechsmonatigen praktischen Tätigkeit
  - In der Regel Nachweis über mindestens 100 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde, diakonischen Einrichtung oder in der Jugendarbeit. Sofern der Nachweis von mindestens 100 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist, kann eine Zulassung mit der Auflage verbunden werden, den Nachweis bis Ende des dritten Fachsemesters nachzureichen.
- (4) Für den Antrag auf Zulassung zum Studiengang Diakoniewissenschaft ohne Diakonatsziel (gemäß § 1 Abs. 4) müssen abweichend von Abs. 3 folgende Unterlagen nicht beigelegt werden:
  - Nachweis der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
  - Nachweis einer in der Regel mindestens sechsmonatigen praktischen Tätigkeit
  - Nachweis über ehrenamtliche Tätigkeit

## § 3 Quoten

- (1) Im Aufnahmeverfahren werden keine Quoten für die unterschiedlichen Formen der Hochschulzugangsberechtigungen gebildet.
- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg fünf von Hundert, mindestens ein

Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.

- (3) Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerber\*innen vergeben, die im Verlauf ihrer Biografie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung in einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft die Aufnahmekommission nach Einzelfallprüfung.
- (4) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach § 4 vergeben.
- (5) Die Kapazität der Studiengänge Religionspädagogik / Gemeindepädagogik (B.A.) und Diakoniewissenschaft (B.A.) umfasst jeweils 30 Studienplätze pro Jahr.
- (6) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Bewerber\*innen werden auf Grundlage eines persönlichen Kennenlerngesprächs, an dem in der Regel mindestens ein Mitglied der Aufnahmekommission teilnimmt, hinsichtlich ihrer Eignung für die Studiengänge Diakoniewissenschaft bzw. Religionspädagogik / Gemeindepädagogik sowie (mit Ausnahme der Bewerber\*innen nach § 1 Abs. 4) für die Aufnahme in die Diakon\*innenausbildung geprüft. Sofern die Eignung festgestellt wird, erhält die\*der Bewerber\*in umgehend eine Zulassung.
- (2) Bestehen im Kennenlerngespräch Zweifel an der Eignung, wird mit der\*dem Bewerber\*in ein Vertiefungsgespräch durchgeführt, an dem in der Regel mindestens zwei Mitglieder der Aufnahmekommission teilnehmen. Aufgrund des Vertiefungsgesprächs wird eine Empfehlung für oder gegen eine Zulassung ausgesprochen.
- (3) Die Aufnahmekommission nimmt die Zulassungen aufgrund der Kennenlerngespräche zur Kenntnis und entscheidet über weitere Zulassungen auf Basis der Empfehlungen aus den Vertiefungsgesprächen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Ausbildungsleiter\*in.
- (4) Bewerber\*innen im Studiengang Diakoniewissenschaft (B.A.) ohne Diakonatsziel (Zulassungsantrag nach § 1 Abs. 4) erhalten nur dann eine Zulassung, wenn nach dem Abschluss des Hauptverfahrens absehbar ist, dass noch Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (5) Bei Verfahren außerhalb der üblichen Fristen (insbesondere im Nachverfahren bei noch verfügbaren Plätzen) entscheidet die Studiengangsleitung des betreffenden Studiengangs im Benehmen mit der\*dem Vertreter\*in des Oberkirchenrats in der Aufnahmekommission über die Zulassung. Sie\*Er kann diese Entscheidung im Vertretungsfall auf ein Mitglied der Aufnahmekommission delegieren. Die Aufnahmekommission kann im Vorfeld Verfahrensregelungen treffen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsregelungen treten zum 01.05.2025 in Kraft.

Ludwigsburg, den 5.02.2025

A handwritten signature in black ink, reading "Andrea Dietzsch". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial 'D'.

Prof. Dr. Andrea Dietzsch, Rektorin